



VOSTRA Behördenauszug 2; neue Fachperson

Dieses Formular ist vor der Anstellung neuer Fachpersonen auszufüllen und dem kantonalen Sozialamt (SOA) auf vostra@soa.gr.ch einzureichen. Das SOA leitet das Formular an die kantonale Koordinationsstelle für das Strafregistersystem bei der Staatsanwaltschaft (KOST) weiter.

<input type="checkbox"/> Kinderkrippe / Kindertagesstätte	<input type="checkbox"/> Tageselternorganisation	<input type="checkbox"/> Familienplatzierungsorganisation
<input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendheim	<input type="checkbox"/> Tageseltern	<input type="checkbox"/> Pflegeeltern

Name Organisation		Ort	
-------------------	--	-----	--

Das SOA holt von allen neuen Fachpersonen beim Stellenantritt sowie anschliessend jährlich einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA¹ ein. Im Behördenauszug 2 sind identifizierende Angaben zur Person, Grundurteile, nachträgliche Entscheide und hängige Strafverfahren enthalten.

Die neuen Fachpersonen verpflichten sich zudem, gegen sie eingeleitete polizeiliche Ermittlungs-, Strafuntersuchungs- und KESB-Verfahren unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber zu melden.

Name, Vorname Neue Fachperson			
Geburtsdatum		Sozialversicherungsnr.	

Die Rückmeldung zum Behördenauszug 2² erfolgt durch das SOA an folgende Person Ihrer Organisation:

Name, Vorname		Funktion	
Mailadresse		Telefonnummer	

Von der KOST auszufüllen:		
<input type="checkbox"/> Im Schweiz. Strafregister nicht verzeichnet	Chur, _____	
<input type="checkbox"/> Im Schweiz. Strafregister verzeichnet	Stempel und Unterschrift KOST	
Vom kantonalen Sozialamt auszufüllen:	Einträge für berufliche Tätigkeit relevant	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

¹ VOSTRA (Vollautomatisches Strafregister): Vgl. Art 51 lit. c StReG sowie Art. 7, Art 10 Abs. 2, Art.18 Abs. 4, Art 19 Abs. 4, Art. 20c Abs. 3 bzw. Art 20e Abs. 3, PAVO; SR 211.222.338.

² Das SOA erhält von der KOST den Behördenauszug 2. Dieser kann den Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt werden. Es steht den Einrichtungen jedoch frei, selber einen Privat- bzw. Sonderprivatauszug einzufordern.